



LET'S KICK CORONA



# Hygienekonzept

(Stand 23.02.2022)

## § 1 Gültigkeit und Selbstverständnis

- (1) Das Hygienekonzept ist für alle Nutzenden der Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig e. V. verbindlich.
- (2) Es wird allen Sporttreibenden (Mitglieder, Gäste, Mieter\*innen) und Anleitenden (Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen, Ordner\*innen) zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der FC Blau-Weiß Leipzig erkennt die grundsätzliche und allgegenwärtige Bedrohung der Gesundheit durch das SARS-CoV-2-Virus an. Seine Mitglieder sind sich ihrer persönlichen Verantwortung zur Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz ihres Umfelds bewusst und handeln stets gewissenhaft, vorausschauend und vorbildhaft.

## § 2 Grundlagen

- (1) Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO – n.F.
- (2) Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV – n.F.
- (3) Infektionsschutzgesetz – IfSG – n.F.
- (4) Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – n.F.
- (5) Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – SchAusnahmV – n.F.
- (6) Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie n.F.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 werden ergänzt durch die aktuellen Verordnungen der Stadt Leipzig.

## § 3 Ziele der Maßnahmen

- (1) Minimierung des Infektionsrisikos bei der Ausübung der Angebote des Vereins.
- (2) Langfristige Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Sensibilisierung der Mitglieder hinsichtlich pandemieeindämmender Maßnahmen.

## § 4 Allgemeingültige Vorgaben

- (1) Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, außer im aktiven, nicht unterbrochenen Wettkampf (Abstandsgebot).
- (2) Wo Abstandsgebot nicht einhaltbar und in geschlossenen Räumen muss Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. eine FFP2-Maske nach Verordnungslage getragen werden.
- (3) Auf Händeschütteln, Abklatschen, Schulterklopper, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe sollte ebenso verzichtet werden wie auf Mannschaftskreise und dergleichen.
- (4) Die Husten- und Nießetikette sowie Händehygiene sind einzuhalten.
- (5) Stark frequentierte Bereiche und Sportgeräte werden regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert. Geschlossene Räume werden häufig stoßgelüftet.
- (6) Nur im symptomfreien Gesundheitszustand ist Betreten der Sportanlagen erlaubt.
- (7) Es herrscht Informations- und Dokumentationspflicht aller Personen, welche die Sportanlagen betreten (Anwesenheitsliste). Dabei sind Name, Telefonnummer oder E-Mail,

Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs der Besucher, möglichst digital, zu erfassen. Die Daten werden nach spätestens 4 Wochen gelöscht. Diese Regelung entfällt, wenn die Vorgabe 2G+ ist.

### **§ 5 Vorgaben bei positiven Befunden bzw. Verdachtsfällen**

- (1) Es gelten bei einem positiven Befund die behördlichen Vorgaben zur Meldung beim Gesundheitsamt und zur Quarantäne.
- (2) Bei einem positiven Befund eines Teammitglieds haben sich alle Teammitglieder am Tag des folgenden Aufeinandertreffens, unabhängig vom Impfstatus, zu testen. Die Testung ist einem Anleitenden glaubhaft zu versichern oder nachzuweisen.
- (3) Bei einem positiven Befund ist der Hygienebeauftragte bzw. Geschäftsführer sofort zu verständigen, der ggf. weitere Maßnahmen einleitet. In der Folge sind Team und ggf. Angehörige bzw. weitere betreffende Personen durch die Anleitenden zu informieren.
- (4) Unmittelbare Kontaktpersonen zu Positivfällen gelten als Verdachtsfall. Jene müssen sich am Tag des folgenden Aufeinandertreffens, unabhängig vom Impfstatus, testen. Des Weiteren gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### **§ 6 Besondere Vorgaben**

- (1) Maßgabe für die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist die Überlastungsstufe. Jene ist erreicht, wenn mehr als 1.300 bzw. 420 Patienten mit Corona-Erkrankung in sächsischen Krankenhäusern auf Normalstation bzw. auf Intensivstation eingewiesen sind. Mit der Vorwarnstufe können sich ergänzende Maßnahmen nach Verordnungslage ergeben.
- (2) Bei Unterschreiten der Überlastungsstufe an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag der Trainings- und Wettkampfbetrieb unter folgenden Bedingungen möglich:
  - a) Alle Spieler\*innen ab 18 Jahren müssen 3G nachweisen.
  - b) Für Kinder- und Jugendliche ab 6 Jahre gilt 3G. Notwendige Testungen sind nachzuweisen. Die Testpflicht entfällt für Schüler und Auszubildende (auch in den Ferien).
  - c) Für Kinder bis 5 Jahre entfällt der Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweis.
  - d) Für Anleitungspersonal gilt 3G. Testungen sind nachzuweisen.
  - e) Kabinen sind unter den Bedingungen von § 4 nutzbar. Beim Duschen entfällt die MNB-/FFP2-Maskenpflicht unter Einhaltung der Mindestabstände.
- (3) Bei Erreichen der Überlastungsstufe an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag der Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Spieler\*innen ab 18 Jahre verboten.
- (4) Besucher der Sportanlagen müssen 2G+ nachweisen. Mit Erreichen der Überlastungsstufe sind Besucher ausgeschlossen.
- (5) Die Erfassung des Impf- bzw. Genesenenstatus der Teammitglieder erfolgt dezentral und vertraulich in den Teams durch eine Anleitungsperson, muss jedoch auf Verlangen dem Hygienebeauftragten vorgelegt werden. Es ist die DSGVO zu beachten.
- (6) Die Prüfung von Testungen bei 2G+ oder 3G-Vorgaben obliegen den Anleitenden des jeweiligen Teams. Die Prüfung der Anleitenden übernimmt der Vorstand bzw. der Hygienebeauftragte/Geschäftsführer, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- (7) Die Gastronomie (Stadion der Freundschaft) bleibt unabhängig der Regelungen in diesem Hygienekonzept zugänglich. Hier gelten in den gekennzeichneten Bereichen die gesetzlichen Vorgaben.
- (8) Mit Erreichen der Überlastungsstufe sind Gremien- und Vorstandssitzungen sowie Versammlungen in Präsenz untersagt. Ansonsten gilt für alle Teilnehmenden 2G sowie Kontakterfassung.

## **§ 7 Hygienebeauftragter**

- (1) Der *Geschäftsführer* des FC Blau-Weiß Leipzig ist gleichzeitig der *Hygienebeauftragte* und in dieser Funktion dem *Vorstand Soziales und Ehrenamt* unterstellt.
- (2) Er regelt die Umsetzung des Hygienekonzepts durch die Realisierung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. Er kann Durchführungsverordnungen erstellen und verfügt über eine Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern und gegenüber Dritten, welche die Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig nutzen.
- (3) Er kann bei Verhinderung oder aus praktischen Gesichtspunkten Vertreter ernennen.
- (4) Der Hygienebeauftragte bzw. seine Vertreter sind allen Nutzern der Sportanlagen zur Kenntnis zu geben bzw. als diese erkenntlich.
- (5) Er kann uneingeschränkt alle Bereiche der Sportanlage betreten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Mitglieder, welche die vom SARS-CoV-2-Virus ausgehende Gefahr leugnen, nicht wissenschaftlich fundierte Einschätzungen aktiv unter den Mitgliedern verbreiten und daher die Vorgaben des FC Blau-Weiß Leipzig negieren, werden im Wiederholungsfall vom Trainings- und Spielbetrieb befristet ausgeschlossen. Anschließend ist ein Ausschlussverfahren auf Antrag des Vorstands möglich, sollte es zu weiteren Zuwiderhandlungen kommen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen von Gästen können vom Anleitungspersonal Platzverweise erteilt werden, welche im Zweifelsfall polizeilich durchgesetzt werden. Das Recht hierzu haben der Hygienebeauftragte bzw. seine Vertreter. Mögliche Hausverbote müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Gegenüber vertraglich verpflichteten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins können Verwarnungen, arbeitsrechtliche Sanktionen und Kürzung der ÜL/EA-Pauschale bis hin zur Kündigung bei Zuwiderhandlungen ausgesprochen werden.
- (4) Die Fälschung von Impf-, Genesenen- und Testnachweisen zieht die sofortige fristlose Kündigung nach sich. Der Verein erstattet in diesem Fall entsprechend Anzeige bei der Polizei.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Das Hygienekonzept tritt per Umlaufbeschluss des Vorstands am 23.02.2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig, spätestens jedoch bis der Vorstand des FC Blau-Weiß Leipzig die Einhaltung per Beschluss aufgehoben hat. Alle vorhergehenden Hygienekonzepte verlieren mit diesem Beschluss ihre Gültigkeit.
- (2) Der Vorstand des FC Blau-Weiß Leipzig kann per Beschluss einzelne Maßnahmen anpassen, wenn hierfür eine begründete Notwendigkeit besteht und behördliche Auflagen hierdurch nicht unterschritten werden.